
S 9 AS 57/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anspruchsausschluss förderungsfähige Ausbildung Darlehen Ermessensreduzierung Ersatzfinanzierung besonderer Härtefall Studienwechsler
Leitsätze	<p>1. Ein Studierender, der nach einem Studienwechsel keine Leistungen mehr nach dem BAföG erhält, ist grundsätzlich von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II ausgeschlossen.</p> <p>2. Ein besonderer Härtefall gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II kann darin liegen, dass er sich bereits zur Abschlussprüfung angemeldet und seine Diplomarbeit begonnen hat.</p> <p>3. Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles verbleibt dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelmäßig kein Ermessensspielraum, ob er Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Wege eines Darlehens gewährt.</p>
Normenkette	BAföG § 17 Abs 3 BAföG § 7 Abs 3 SGB 2 § 7 Abs 5 SGG § 86 b WoGG § 41 Abs 3
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 9 AS 57/05 ER
Datum	17.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 2 B 7/05 AS ER
15.04.2005

3. Instanz

Datum

-

Der Beschluss des Sozialgerichts Dessau vom 17. März 2005 wird aufgehoben. Die Beschwerdegegnerin verurteilt, dem Beschwerdeführer ab dem 1. März 2005 im Wege eines Darlehens Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von 331,00 EUR vorläufig bis zu einer endgültigen Entscheidung zu gewähren. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Beschwerdegegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeführers zu drei Viertel.

Gründe:

I.
Der Beschwerdeführer begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Der am 1976 geborene ledige Beschwerdeführer ist seit Oktober 1999 Student der Politikwissenschaft an der Universität L. Im Oktober 1997 hatte er zunächst ein Diplomstudium der Ökonomie aufgenommen, welches er 1999 aus gesundheitlichen Gründen abbrach, ohne dass dies vom Studentenwerk als unabweisbarer Grund anerkannt wurde. Bis Ende 2004 erhielt er ein Stipendium der von-Arnim'schen-Familienstiftung in Form eines teilsäckzahlbaren Darlehens. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezieht er nicht. Am 8. November 2004 stellte er einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). In dem Antrag gab der Beschwerdeführer an, dass er mietfrei bei seinen Eltern wohne, über Einkommen nicht verfüge und für die Fahrt zum Studienort monatlich 169,20 EUR aufwende (12 Fahrten zu 14,10 EUR).

Mit Bescheid vom 25. November 2004 lehnte die Beschwerdegegnerin den Leistungsantrag ab. Zur Begründung führte sie aus, dass die Ausbildung des Antragstellers im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig sei und daher Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausschieden. Hiergegen legte der Beschwerdeführer am 3. Dezember 2004 Widerspruch ein. Er erhalte keine Leistungen nach dem BAföG, da er hierauf keinen Anspruch nach dem Studienwechsel habe. Seine Eltern, die ihn bisher finanziell unterstützten, könnten dies ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr leisten, da sie nun Arbeitslosengeld II Empfänger seien. Er arbeite zur Zeit an seiner Diplomarbeit und sehe sich nun gezwungen, kurz vor Beendigung das Studium abzubrechen, um

als ungelernte Arbeitskraft seinen Lebensunterhalt zu sichern. Da er aus gesundheitlichen Gründen nicht jeden Beruf ausüben dürfte, werde er zukünftig als langfristiger Leistungsempfänger statt als Leistungsträger der Gesellschaft erhalten bleiben. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2004 legte er den Bescheid des Studentenwerks L. vom 16. Juni 2000 über die Ablehnung von Leistungen nach dem BAföG vor und bat, den Vorgang noch einmal zu überprüfen. Zur Begründung des ablehnenden Bescheides führte das Studentenwerk aus, dass bei einem Abbruch oder Wechsel nach Beginn des 4. Fachsemesters eine Ausbildungsordnung nur noch erfolge, wenn unabweisbare Gründe für den Abbruch oder den Wechsel bestanden hätten. Die Universität L. bescheinigte dem Beschwerdeführer am 27. Januar 2005, dass er sich am 13. Mai 2004 zur Abschlussprüfung im Diplomstudiengang Politikwissenschaft angemeldet habe und bei ordnungsgemäßen Verlauf des Abschlussverfahrens sein Studium bis Ende September 2005 abschließen werde. Mit Bescheid vom 14. Februar 2005 lehnte die Beschwerdegegnerin nach nochmaliger Überprüfung ihres Bescheides die Gewährung von Leistungen ab. Die Überprüfung habe ergeben, dass der Bescheid nicht zu beanstanden sei, da das Recht weder unrichtig angewandt noch von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Das Studium des Beschwerdeführers sei grundsätzlich nach dem BAföG förderungsfähig. Die Ausnahmegvorschrift nach [Â§ 7 Abs. 6 SGB II](#) werde nicht wirksam. Leistungen nach dem SGB II seien nicht zu gewähren. Es bestehe die Möglichkeit, einen Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch â Zwölftes Buch â Sozialhilfe (SGB XII) zu stellen. Am 8. März 2005 erhob der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers vorsorglich Widerspruch gegen den Bescheid vom 14. Februar 2005 und verwies darauf, dass noch kein Widerspruchsbescheid erlassen worden sei.

Der Beschwerdeführer hat am 9. März 2005 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Dessau gestellt. Er sei auf die begehrte Leistung dringend angewiesen, da er ab dem 1. Januar 2005 keine Einkünfte habe und seine Eltern ihn nicht unterstützen könnten. Damit er wenigstens seine Krankenversicherung und seine Fahrtkosten bezahlen könne, erhalte er zur Zeit monatlich 150,00 EUR von seiner Großmutter. Den Rest der notwendigen Ausgaben bestreite er aus seinem Konto, welches mit 274,00 EUR im Soll stehe. Weitere Konten wiesen einen Stand von 4,60 EUR im Haben bzw. 16,00 EUR im Soll auf. Die Regelung, wonach die Leistung von BAföG bei einem Studienwechsel ohne unabweisbaren Grund ab dem Beginn des vierten Fachsemesters ausgeschlossen sei, stehe im ersten Abschnitt des BAföG, der die Förderungsfähigkeit einer Ausbildung im allgemeinen beschreibe. Fehle es schon nach diesem Abschnitt an einem Leistungsanspruch, bedeute dies seines Erachtens, dass ein Anspruch dem Grunde nach nicht bestehe. Zur weiteren Glaubhaftmachung hat er eine Versicherung an Eides statt zu den Angaben im Schriftsatz beigefügt. Ausweislich des eingereichten Bescheides über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten seine Eltern monatlich 758,99 EUR für die Bedarfsgemeinschaft bestehend aus seiner Mutter, seinem Vater und seiner 14-jährigen Schwester. Die Antragsgegnerin hat darauf verwiesen, dass eine besondere Härte nicht vorliege, da außergewöhnliche schwerwiegende atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände, die einen

zÃ¼gigen Ausbildungsdurchlauf verhinderten oder die sonstige Notlage hervorgerufen hÃ¤tten, nicht vorlÃ¤gen.

Mit Beschluss vom 17. MÃ¤rz 2005 hat das Sozialgericht Dessau den Antrag des BeschwerdefÃ¼hrers zurÃ¼ckgewiesen. Er habe einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nicht glaubhaft gemacht. Sein Studium sei dem Grunde nach fÃ¼rderungsfÃ¤hig. Hieran Ã¤ndere sich auch nichts dadurch, dass er keine Leistungen nach dem BAfÃ¼G erhalte. Die Vorschriften des BAfÃ¼G hÃ¤tten einen abschlieÃ¼enden Charakter fÃ¼r FÃ¤lle, in denen der Bedarf des Hilfesuchenden an Lebensunterhalt und Ausbildungskosten durch die Ausbildung hervorgerufen werde. Der Gesetzgeber sehe in Â§ 17 Abs. 3 BAfÃ¼G fÃ¼r die FÃ¤lle eines Studienwechsels sowie die Ã¼berschreitung der FÃ¼rderungshÃ¶chstdauer die GewÃ¤hrung von Bankdarlehen vor. Diese Regelungen seien als abschlieÃ¼end zu betrachten. Eine besondere HÃ¤rte liege nicht vor, da solche UmstÃ¤nde nicht ersichtlich oder vom Antragsteller vorgetragen worden seien.

Gegen diesen Beschluss hat der BeschwerdefÃ¼hrer am 22. MÃ¤rz 2005 Beschwerde eingelegt. Das Sozialgericht habe den Begriff der FÃ¼rderungsfÃ¤higkeit verkannt. Der Hinweis auf Â§ 17 Abs. 3 BAfÃ¼G fÃ¼hre nicht weiter, da Anspruchsvoraussetzung hierfÃ¼r auch ein Fachrichtungswechsel vor Abschluss des dritten Fachsemesters oder das Vorliegen eines unabweisbaren Grundes sei. Er verweist auf die Regelung im Wohngeldgesetz. Auf der Homepage des Deutschen Studentenwerks zur ErlÃ¤uterung des Wohngeldgesetzes sei der Fall des Fachrichtungswechsels ausdrÃ¼cklich als ein solcher, der eine FÃ¼rderungsfÃ¤higkeit dem Grunde nach ausschlieÃ¼e, genannt. Der Antragsteller hat seinen Darlehensvertrag mit der von Anni-Maria'schen Stiftung eingereicht, wonach das ihm gewÃ¤hrte Darlehen spÃ¤testens ab dem 1. Januar 2005 in drei gleichen Jahresraten von 600,00 EUR zurÃ¼ckzuzahlen ist.

Der BeschwerdefÃ¼hrer beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Dessau vom 17. MÃ¤rz 2005 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verurteilen, ihm ab dem 1. MÃ¤rz 2005 Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende in gesetzlicher HÃ¶he und Laufzeit vorlÃ¤ufig bis zu einer endgÃ¼ltigen Entscheidung zu gewÃ¤hren.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das Sozialgericht habe das Vorliegen einer besonderen HÃ¤rte zu Recht verneint. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine akute Phase oder einen unmittelbar bevorstehenden Abschluss der Ausbildung seien nicht erfÃ¼llt, da das Studium noch mindestens ein halbes Jahr dauere.

Das Sozialgericht Dessau hat der Beschwerde mit VerfÃ¼gung vom 7. April 2005 nicht abgeholfen.

für die weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakte der Beschwerdeführerin und die Gerichtsakten verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingelegt worden ([§§ 172, 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes – SGG). Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Die Beschwerde ist überwiegend begründet. Das Sozialgericht hat zu Unrecht den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes abgelehnt. Dem Kläger ist im Wege eines Darlehens vorläufig Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von 331,00 EUR bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu gewähren.

Nach [§ 86 b Abs. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des gegenwärtigen Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Ein solcher Antrag ist nach [§ 86 b Abs. 3 SGG](#) vor Klageerhebung in der Hauptsache zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen hier vor.

Dem Beschwerdeführer drohen ohne die vorläufige Regelung wesentliche Nachteile. Die besondere Eilbedürftigkeit, die den Anordnungsgrund kennzeichnet, liegt vor, wenn dem Antragsteller unter Berücksichtigung auch der widerstreitenden öffentlichen Belange ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist. Hier besteht bei einem unrechtmäßigen Vorenthalten von Grundsicherungsleistungen die akute Gefahr, dass der Beschwerdeführer in wirtschaftliche und existenzielle Not gerät bzw. sein vor dem Abschluss stehendes Studium abbrechen muss. Er selbst verfügt über keine weiteren finanziellen Mittel, um seine Lebensführung in der Examenzeit sicherzustellen. Er kann nicht durch seine Familie entsprechend unterstützt werden. Seine Eltern und seine Schwester erhalten nur Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von 758,99 EUR und können ihn daher über das freie Wohnrecht hinaus nicht finanzieren. Er hat auch keine Ansprüche gegen andere Träger, die er leichter durchsetzen kann. Das Amt für Ausbildungsförderung hat einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Ausbildungsförderung abgelehnt. Es besteht auch kein paralleler Anspruch auf eine Ausbildungsförderung als Darlehen gem. [§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 18c BAföG](#). Voraussetzung für einen Darlehensanspruch nach dem BAföG ist, dass eine geförderte Ausbildung absolviert wird, bei der die Förderungshöchstdauer überschritten wird. Die Förderung mittels Darlehen im BAföG ergänzt nur für die Zeiten des Überschreitens der Förderungshöchstdauer die schon bestehende Förderung nach [§ 7 Abs. 3](#)

BAfÄG (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 2000 [5 C 24/99](#) [NVwZ 2000, 927](#)). Im Übrigen hat der Beschwerdeführer auch keinen Anspruch nach dem SGB XII, auf welchen die Beschwerdegegnerin ihn im Bescheid vom 18. Februar 2005 verwies. Gem. [ÄS 21 Satz 1 SGB XII](#) erhalten Personen, die nach dem II. Buch als Erwerbsfähige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach diesem Gesetz.

Der Beschwerdeführer hat auch den erforderlichen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen gem. [ÄS 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#) sind gegeben. Danach können in Härtefällen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen geleistet werden. Es handelt sich um eine Härteklausele, um den Leistungsausschluss nach Satz 1 abzumildern. So haben nach Satz 1 Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen u. a. des BafÄG dem Grunde nach erforderlich ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Die Frage, ob dies auch für einen Bedarf gilt, der in den nicht ausbildungsgeprägten besonderen Umständen der Person liegt, kann hier dahinstehen. Der Beschwerdeführer ist ein solcher Auszubildender, dessen Ausbildung dem Grunde nach erforderlich ist. Zur Bedeutung und Reichweite einer "dem Grunde nach erforderlichen Ausbildung" können die Erläuterungen und Entscheidungen zur wortgleichen Vorschrift in [ÄS 26 Abs. 1 BSHG](#) herangezogen werden. Die Sozialhilfe sollte keine verdeckte Ausbildungserfordernis auf einer "zweiten Ebene" sein, insofern schied Sozialhilfe aus, wenn das BafÄG eine Ausbildung überhaupt [5 B 82/92](#) [MDR 1994, 418](#)). Die speziellen Fördervoraussetzungen lege allein das BafÄG fest. Hierzu siehe auch [ÄS 7 Abs. 3 BafÄG](#), wonach bei einem Studienwechsel nur unter besonderen Voraussetzungen eine Forderung stattfindet. Diese Begründung greift auch für das SGB II. Eine weitere Ausbildung in einer grundsätzlich erforderlichen Ausbildung ist nur nach den eng geregelten Voraussetzungen nach [ÄS 7 Abs. 2 und 3 BafÄG](#) mit einer Ausbildungserfordernis zu unterstützen. Erhält der Auszubildende keine Leistungen nach dem BafÄG, entspricht dies der Wertung des Gesetzgebers, in welchen Fällen er eine Forderung für notwendig hält. Dem steht die von dem Beschwerdeführer dargestellte andere Auslegung des Leistungsausschlusses wegen einer dem Grunde nach erforderlichen Ausbildung nach dem BafÄG im Wohngeldgesetz (WoGG) nicht entgegen. Es trifft zwar zu, dass sich der Leistungsausschluss von Wohngeld in [ÄS 41 Abs. 3 WoGG](#) für Berechtigte, denen Leistungen zur Forderung der Ausbildung nach dem BafÄG dem Grunde nach zustehen, nicht auf die Fälle von Studienwechsellern ohne BafÄG-Zahlung bezieht. So besteht nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2002 vom 13. Dezember 2000 i.d.F. vom 5. November 2001 Ziffer 41.31 bei einem Fachrichtungswechsel ohne wichtigen Grund im Sinne von [ÄS 41 Abs. 3 WoGG](#) kein Anspruch auf BafÄG dem Grunde nach. Diese unterschiedliche Auslegung hängt jedoch von den unterschiedlichen Zwecken des Leistungsausschlusses für Studenten bei den Leistungen nach dem SGB II und dem WoGG ab. Die Leistung nach dem SGB II sichert wie die Ausbildungserfordernis den gesamten Lebensunterhalt

einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Insoweit besteht die Gefahr einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Ersatzfinanzierung des Studiums. Demgegenüber bietet das WoGG nur eine spezielle Förderung für angemessenen Wohnraum, die noch kein vom Staat finanziertes Studium ermöglicht. Für alle Bewerber niedriger Einkommen, die keine andere Förderung erhalten können, soll ein angemessener Wohnraum ermöglicht werden. Deshalb soll hier der Ausschluss hauptsächlich dann greifen, wenn der Student die BAföG-Leistungen tatsächlich erhält oder nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nicht gestellt hat oder sein Einkommen zu hoch ist (vgl. Stadler/Gutekunst/Forster/Wolf, [WoGG Â§ 41](#) Rn. 10).

Der Kläger hat einen besonderen Härtefall glaubhaft gemacht. Eine besondere Härte besteht nur dann, wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Hilfe zum Lebensunterhalt für eine Ausbildung verbunden und vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden ist. Hilfebedürftige, die eine solche Ausbildung betreiben und nach den dafür vorgesehenen Leistungsgesetzen nicht (mehr) gefördert werden, sind in der Regel gehalten, von der Ausbildung ganz oder vorübergehend Abstand zu nehmen, um für die Dauer der Hilfebedürftigkeit den Ausschluss von der Hilfe zum Lebensunterhalt abzuwenden (vgl. zu Â§ 26 BSHG BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 1993 – [5 C 16/91](#) – [BVerwGE 94, 224](#)) Ein besonderer Härtefall liegt erst dann vor, wenn im Einzelfall Umstände hinzutreten, die auch im Hinblick auf den Gesetzeszweck, die Grundsicherung von den finanziellen Lasten der Ausbildungsförderung freizuhalten, den Ausschluss übermäßig hart erscheinen lassen. Diese Umstände ergeben sich hier aus der unmittelbar bevorstehenden Abschlussprüfung und der bereits begonnenen Diplomarbeit. Ein Ausbildungsabbruch in der akuten Phase des Abschlussexamens stellt einen Anwendungsfall für die Härteklausele dar und ist nicht mehr zumutbar (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 10. Dezember 1991 – [9 UE 3241/88](#) – [NVwZ-RR 1992, 636](#) m. w. N.). Dies erkennt die Beschwerdeführerin auch grundsätzlich an, erhält jedoch einen Studienabschluss erst in fünf Monaten nicht für ausreichend. Der Senat ist der Auffassung, dass schon der Beginn der Diplomarbeit in der Abschlussphase eine solche Härte darstellt. Gerade in der Examensphase ist es nicht möglich, durch Nebentätigkeiten nebenbei den Unterhalt zu verdienen. In dieser Phase ist der Student zeitlich umfassend in Anspruch genommen. Es widerspricht auch dem Zweck des SGB II, wenn der Hilfebedürftige, der nach einem mehrjährigen Studium kurz vor einem qualifizierten Ausbildungsabschluss steht, mit dem er bessere Chancen hat, sich selbst zu unterhalten, diese Ausbildung aufgeben soll, um sein Auskommen zu sichern. Nach [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende gerade die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Leistung als Darlehen gewährt wird. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige soll lediglich in die Lage versetzt werden, zunächst seine Ausbildung abzuschließen, anschließend muss er dann die Leistung zurückzahlen.

Einer einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, dass es sich um eine Leistung

handelt, bei der die Beschwerdegegnerin ein Ermessen ausüben kann. Bei dem Vorliegen eines Härtefalles ist die Hilfeleistung indiziert, das heißt, sie kann nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden (vgl. Brühl in LPK-SGB II Â§ 7 Rn. 75; Hess.VGH, Urteil vom 10. Dezember 1991 â a. a. O.). Die mgliche Verwaltungsentscheidung hat sich hier auf eine Leistungsgewhrung verdichtet. Eine Verurteilung allein zu einer ermessensfehlerfreien Entscheidung wrde die Rechtsschutzgewhrung verzgern und daher zu Rechtsschutzdefiziten fhren, die bei einer wahrscheinlich positiven Entscheidung nicht hinnehmbar sind. Whrend die Ermessensvorschrift bei Â§ 26 Abs. 1 BSHG insoweit eine eigenstndige Bedeutung hatte, als die Behrde zwischen einer Beihilfe und einem Darlehen entscheiden konnte, kann nach dem SGB II von vornherein nur ein Darlehen gewhrt werden. Insofern ist der Prfungsumfang des Leistungstrgers im Rahmen des Ermessens bei der Leistungsgewhrung ohnehin sehr gering.

Die brigen Voraussetzungen nach [Â§ 7 ff. SGB II](#) fr die Gewhrung der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind glaubhaft gemacht. Der erwerbsfhige Beschwerdefhrer verfgt weder ber ein anrechenbares Vermgen noch ein anrechenbares Einkommen. Der Zuschuss der Gromutter sollte nur den Engpass bis zur Bewilligung der Hilfeleistung ausgleichen und kann daher nicht als Einkommen angesehen werden. Im Wege der Sicherungsanordnung ist der Betrag nicht zu krzen, da es sich um die Sicherung des Existenzminimums handelt. Es kann auch fr die Zeit ab Antragstellung und damit fr die Vergangenheit eine Anordnung getroffen werden, da ein besonderer Nachholbedarf besteht. Der Beschwerdefhrer bestritt seinen Lebensunterhalt durch berziehen seines Kontos.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 Abs. 1 und 4 SGG](#). Dabei ist zu bercksichtigen, dass der Klger eine Beihilfe gefordert hat und nur ein Darlehen zugesprochen bekam.

Der Beschluss ist nach [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 01.06.2005

Zuletzt verndert am: 23.12.2024